INFORMATIONEN VON DRITTSTAATEN

Veröffentlichung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

(2009/C 4/04)

GLITNIR BANKI HF

Am 24. November 2008 wurde auf Anordnung des Bezirksgerichts von Reykjavik ein Zahlungsmoratorium für die Bank Glitnir Banki hf. („Glitnir") gemäß Artikel 100a von Gesetz Nr. 161/2002 über Finanzunternehmen bewilligt, da Glitnir das Gericht in Bezug auf die Ursachen ihrer finanziellen Schwierigkeiten, deren Auswirkungen und die geplante Sanierung ihrer Finanzen und davon überzeugt hatte, dass sie die Bedingungen für ein Zahlungsmoratorium erfüllt. Steinunn Grudbjarsdóttir, Anwalt am obersten Gerichtshof, wurde benannt, um Glitnirin dabei zu unterstützen. Diese Anordnung hat zur Folge, dass keine Gerichtsverfahren gegen Glitnir eingeleitet werden können, solange es sich im Schuldenmoratorium befindet, sofern sie nicht ausdrücklich nach dem Gesetz vorgesehen sind oder es sich nicht um Strafverfahren mit Strafgeldforderungen handelt.

Die Bewilligung bezüglich des Moratoriums gilt bis 13. Februar 2009, 13:30 Uhr, wenn die Angelegenheit vom Bezirksgerichts von Reykjavik, Laekjatorg Platz, Reykjavik, Island, erneut behandelt wird. Gläubiger von Glitnir haben das Recht, bei dieser Anhörung eine Stellungnahme abzugeben.

Veröffentlichung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

(2009/C 4/05)

LANDSBANKI ISLANDS HF

Am 5. Dezember 2008 wurde auf Anordnung des Bezirksgerichts von Reykjavik ein Zahlungsmoratorium für die Bank Landsbanki Islands hf. („Landsbanki") gemäß Artikel 100a von Gesetz Nr. 161/2002 über Finanzunternehmen bewilligt, da Landsbanki das Gericht in Bezug auf die Ursachen ihrer finanziellen Schwierigkeiten, deren Auswirkungen und die geplante Sanierung ihrer Finanzen und davon überzeugt hatte, dass sie die Bedingungen für ein Zahlungsmoratorium erfüllt. Kristinn Bjarnason, Anwalt am obersten Gerichtshof, wurde benannt, um Landsbanki dabei zu unterstützen. Diese Anordnung hat zur Folge, dass keine Gerichtsverfahren gegen Landsbanki eingeleitet werden können, solange es sich im Schuldenmoratorium befindet, sofern sie nicht ausdrücklich nach dem Gesetz vorgesehen sind oder es sich nicht um Strafverfahren mit Strafgeldforderungen handelt.

Die Bewilligung bezüglich des Moratoriums gilt bis 26. Februar 2009, 14:00 Uhr, wenn die Angelegenheit vom Bezirksgerichts von Reykjavik, Laekjatorg Platz, Reykjavik, Island, erneut behandelt wird. Gläubiger von Landsbanki haben das Recht, bei dieser Anhörung eine Stellungnahme abzugeben.
